

Aktuelle Entwicklungen im Bereich der sozialen Sicherheit auf EU-Ebene

Gundula Roßbach

Präsidentin
der Deutschen Rentenversicherung Bund

16. Aktuelles Presseseminar
11. und 12. November 2020 in Berlin (Videokonferenz)

Folie 1
„Titelfolie“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Folie 2
„Dt. EU-Rats-
Präsidentschaft“

„Gemeinsam. Europa wieder stark machen“ lautet das Motto der deutschen EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020. Der deutsche Ratsvorsitz fällt in eine Zeit globaler Herausforderungen und grundlegender Transformationsprozesse. Die wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie müssen bewältigt und Antworten auf die Auswirkungen des Klimawandels, der Digitalisierung und der Veränderung der Arbeitswelt gefunden werden. Fragen der sozialen Sicherheit nahmen bei der Planung der Präsidentschaft bereits vor der Pandemie einen breiten Raum ein. Zur Bewältigung der Krise und ihrer Folgen für die Beschäftigung und die soziale Situation in den EU-Mitgliedstaaten ist die Stärkung der sozialen Dimension Europas heute wichtiger denn je.

Das soziale Europa stärken

Das Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft weist den gesellschaftlichen Zusammenhalt, die soziale Sicherheit und die Solidarität als zentrale Grundpfeiler eines „gerechten“ Europas aus. Mit einer Reihe von Initiativen soll die wirtschaftliche und soziale „Aufwärtskonvergenz“ hin zu besseren Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Mitgliedstaaten bei gleichzeitiger Verminderung der vorhandenen Unterschiede vorangebracht werden.

Einige der Initiativen stellen weitere Schritte zur Umsetzung der im November 2017 proklamierten europäischen Säule sozialer Rechte dar. Hierbei handelt es sich um eine rechtlich unverbindliche Empfehlung, die 20 Grundsätze aus den Bereichen Chancengleichheit und Arbeitsmarktzugang, faire Arbeitsbedingungen sowie Sozial-

schutz und soziale Inklusion umfasst. Ihre Wirkung entfaltet die Säule im politischen Bereich als Bekenntnis zu den sozialen Zielen, die auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten verwirklicht werden sollen. Bei der Umsetzung der Säule sozialer Rechte kommt es immer wieder zu Spannungen, da primär die Mitgliedstaaten für die Ausgestaltung ihrer Systeme der sozialen Sicherheit zuständig sind und die EU insoweit nur unterstützende und ergänzende Funktionen hat. Die Europäische Kommission hat angekündigt, im ersten Quartal 2021 einen Aktionsplan zur weiteren Umsetzung der Säule vorzulegen.

Zu den Prioritäten der deutschen Ratspräsidentschaft gehört ein europäischer Rahmen für nationale Grundsicherungssysteme zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – im europäischen Kontext ist von Mindestsicherung bzw. Mindesteinkommenssicherung die Rede. Ziel ist eine angemessene Mindestsicherung durch Sozialhilfeleistungen, Mindestsicherungsregelungen oder andere, national festgelegte Garantien für einen sozialen Basischutz von bedürftigen Menschen, insbesondere auch im Hinblick auf die negativen Folgen der COVID-19-Pandemie.

Die vom Rat der EU hierzu am 9. Oktober 2020 angenommenen Schlussfolgerungen sehen für eine wirksame Stärkung der Mindestsicherung folgende Grundsätze vor:

- ein Recht bedürftiger Personen auf einen diskriminierungsfreien und umfassenden Zugang zu Leistungen,
- eine angemessene Deckung der Grundbedürfnisse unter Beachtung der Lebensverhältnisse in dem jeweiligen Mitgliedstaat sowie

- die Berücksichtigung von Befähigungsaspekten durch Arbeitsanreize und aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen.

Die für die Ausgestaltung des Sozialschutzes zuständigen Mitgliedstaaten werden ersucht, bestehende Lücken bei der Mindestsicherung – gegebenenfalls mit Unterstützung aus EU-Fonds – zu schließen. Für Deutschland dürfte sich im Hinblick auf die bereits vorhandenen Systeme, etwa die Grundsicherung für Arbeitsuchende, insoweit kein Handlungsbedarf ergeben. Die Europäische Kommission wird aufgefordert, eine Aktualisierung des Unionsrahmens einzuleiten, um die Politik der Mitgliedstaaten zur nationalen Mindestsicherung wirksam zu unterstützen und zu ergänzen.

Eine weitere Initiative hat die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Saisonarbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer und anderer mobiler Arbeitskräfte zum Ziel. Der Rat stellt in seinen ebenfalls am 9. Oktober 2020 angenommenen Schlussfolgerungen fest, dass diese Personengruppen – einschließlich der entsandten Arbeitnehmerinnen und -arbeitnehmer – häufig unter prekären Bedingungen leben bzw. arbeiten und dabei nicht ausreichend über ihre Rechte aufgeklärt werden. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, die Rechtsvorschriften im Rahmen ihrer Zuständigkeiten konsequent durchzusetzen und zu prüfen, ob die derzeit durchgeführten Inspektionen ausreichen. Der Rat betont zudem die Bedeutung von Information und Beratung, wobei Informationen in einer für die Saisonarbeitskräfte verständlichen Sprache bereitzustellen sind.

Die Europäische Arbeitsbehörde (ELA) soll die Mitgliedstaaten bei allen Maßnahmen unterstützen. Die Europäische Kommission wird aufgefordert, in einer Studie – auch im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie – die wichtigsten Herausforderungen zu ermitteln und zu prüfen, in welchen Bereichen Saisonarbeitskräfte mehr Schutz benötigen.

Die Zukunft der Arbeit in Europa gestalten

Folie 3
„Faire und gute
Arbeitsbedin-
gungen ...“

Ein weiteres zentrales Thema der deutschen Ratspräsidentschaft ist die aktive Gestaltung der Zukunft der Arbeit vor dem Hintergrund des rasanten technologischen und digitalen Wandels. Die COVID-19-Pandemie und ihr disruptiver Einbruch in traditionelle Arbeitsabläufe haben uns mit Bezug auf die Digitalisierung die zu bewältigenden Herausforderungen, aber auch die damit verbundenen Chancen vor Augen geführt. Die Prioritäten auf EU-Ebene umfassen sowohl den strategischen Umgang mit Daten und Künstlicher Intelligenz als auch die Schaffung fairer und guter Arbeitsbedingungen für neue Erwerbsformen in der Plattformökonomie. Dabei richtet sich der Blick auf Tätigkeiten, die über digitale Plattformen vermittelt werden.

Längst sind diese neuen Erwerbsformen in unserem Alltag angekommen: So buchen immer mehr Menschen über eine App einen Handwerker oder Reinigungskräfte und bestellen online ihr Abendessen – in den Monaten der Pandemie hat es insoweit noch einen deutlichen Schub nach vorne gegeben. Aber auch das ist nur die Spitze des Eisberges, denn in der digitalen Plattformökonomie finden sich zahlreiche Tätigkeiten, die rein virtuell durchgeführt werden und damit für uns kaum sichtbar sind. Häufig handelt es sich

um einfache Tätigkeiten, wie die Beteiligung an einer Umfrage oder die Dateneingabe als sogenannter Crowd- oder Clickworker. Nicht selten sind die Arbeitsbedingungen in der Plattformökonomie von geringer Entlohnung, unzureichender sozialer Absicherung und Desinformation geprägt.

Ziel des deutschen Ratsvorsitzes ist es daher, Initiativen für eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und des Sozialschutzes in der Plattformökonomie auf den Weg zu bringen. Ein erster Schritt wird dabei sein, sicherzustellen, dass Plattformarbeiter auch als Selbstständige einen ausreichenden, gesetzlich festgelegten Sozialschutz genießen – ganz im Einklang mit der Empfehlung zur europäischen Säule sozialer Rechte. Die von der Bundesregierung geplante Altersvorsorgepflicht für Selbstständige zielt faktisch in diese Richtung.

Aber die Schließung rechtlicher Absicherungslücken reicht nicht aus, denn gerade in der anonymen Plattformökonomie kann nicht ausgeschlossen werden, dass zahlreiche Erwerbstätige ihr Einkommen trotz einer Versicherungspflicht nicht melden und damit faktisch nicht sozial abgesichert sind. Wie diese und andere Herausforderungen adressiert werden können, wird in unterschiedlichen Dialogprozessen der deutschen Ratspräsidentschaft erörtert, in die sich auch die Deutsche Rentenversicherung Bund einbringt. Ziel ist es dabei unter anderem, im internationalen Vergleich gute Praktiken zu identifizieren, die als Orientierungsrahmen dienen können.

Und dieser Blick über den nationalen Tellerrand lohnt sich: So hat beispielsweise Frankreich bereits einen Datenaustausch zwischen

einigen Plattformen und den Finanzämtern eingeführt. Damit werden die Behörden – inklusive der Sozialversicherungen – automatisch über die in der Plattformökonomie erzielten Einkommen informiert. Steuer- und Sozialbetrug können dadurch eingedämmt und voraussichtlich auch Bürokratiekosten für die Verwaltungen und Selbstständigen minimiert werden.

Derlei nationale Initiativen sind vielversprechend, stoßen jedoch bei grenzüberschreitender Plattformarbeit wortwörtlich an ihre Grenzen. Zur Lösung dieses Problems ist daher ein internationaler Meldestandard von Plattformen auf EU-Ebene geplant, der im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft auf den Weg gebracht werden soll. Im Fokus steht dabei zunächst nur die Nutzung für Steuerzwecke. Die Europäische Kommission hat für das kommende Jahr darüber hinaus einen Legislativvorschlag zu fairen Arbeitsbedingungen und zu einem angemessenen Sozialschutz in der Plattformökonomie angekündigt.

Es zeigt sich: Der zunehmende Anteil an Plattformarbeit bringt neue Chancen und Herausforderungen mit sich, die alle EU-Mitgliedstaaten gleichermaßen betreffen. Es stimmt zuversichtlich, dass der deutsche Ratsvorsitz den Fokus auf diese neuen digitalen Erwerbsformen legt, auch um sicherzustellen, dass technologischer Fortschritt Hand in Hand mit sozialem Fortschritt geht.

Den demografischen Wandel bewältigen

Folie 4
„Den demogra-
fischen Wandel
bewältigen“

Der Ausbruch der COVID-19-Pandemie fällt auch in eine Zeit, in der Europa einen tiefgreifenden demografischen und gesellschaftlichen Wandel erlebt. Zu den wichtigsten Triebkräften des demografischen Wandels und den europaweiten Auswirkungen hat die Europäische Kommission am 17. Juni 2020 einen Bericht vorgelegt. Dieser gibt gleichzeitig einen Ausblick auf das von der Kommission angekündigte Grünbuch zum Thema Altern, dessen Veröffentlichung pandemiebedingt auf 2021 verschoben worden ist.

In dem Bericht werden folgende Entwicklungen beschrieben:

- In Europa ist der Anteil der Personen im erwerbsfähigen Alter an der Gesamtbevölkerung rückläufig. Es sind deshalb Lösungen erforderlich, um über eine Erhöhung der Beschäftigungsquote und Produktivitätssteigerungen für nachhaltiges Wachstum zu sorgen.
- In der alternden Gesellschaft sollen die Sozialsysteme weiter angepasst und Lösungen für die Finanzierung der steigenden alterungsbedingten Ausgaben gefunden werden.
- Die Bevölkerungsentwicklung wird regional oft sehr unterschiedlich verlaufen. Hier spielen die Zu- und Abwanderungen über die EU-Außengrenzen hinweg wie auch die innereuropäische Freizügigkeit eine wesentliche Rolle. Aus diesen Bevölkerungsbewegungen ergeben sich neue Chancen und Herausforderungen in Bezug auf Investitionen, Infrastruktur und Zugang zu Dienstleistungen.

- Der Anteil Europas an der Weltbevölkerung und am BIP wird vergleichsweise geringer werden und damit die Stellung Europas in der Welt beeinflussen.
- Zwischen dem demografischen Wandel und den parallel verlaufenden ökologischen und digitalen Transformationsprozessen gibt es Wechselwirkungen. Eine strategische Vorausschau ist erforderlich, um Herausforderungen frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zu ihrer Bewältigung vorzubereiten.

Mit dem Bericht der Europäischen Kommission wird ein Prozess zur Ermittlung der notwendigen Maßnahmen und Lösungen angestoßen, in den die Lehren aus der Pandemie einfließen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat sich zusammen mit den anderen Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in diesen Prozess eingebracht. In einer gemeinsamen Stellungnahme vom 30. August 2020 weisen wir darauf hin, dass eine steigende Lebenserwartung häufig mit einer längeren Erwerbsphase einhergeht und deswegen präventiven Ansätzen zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit eine wichtige Rolle zukommt. In der Kranken- und Pflegeversicherung besteht die Herausforderung darin, resiliente und zukunftsorientierte Systeme entlang altersgerechter Präventions- und Versorgungsbedarfe der Versicherten zu entwickeln.

Digitalisierung des europäischen Datenaustauschs

Sehr geehrte Damen und Herren,

Folie 5
„Digitalisierung
... (1)“

die großen europapolitischen Themen haben für die Deutsche Rentenversicherung auch einen direkten Praxisbezug, wenn sie denn in Legislativakte wie beispielsweise EU-Verordnungen oder in nationale Gesetze Eingang finden und damit als geltendes Recht von der Verwaltung umzusetzen sind.

Einen Meilenstein der Digitalisierung stellt der elektronische Austausch von Sozialversicherungsdaten zwischen den Trägern in den EU-Mitgliedstaaten, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz dar. Der produktive Start des Datentransfers erfolgte 2019 nach Fertigstellung des europäischen Projekts EESSI („Electronic Exchange of Social Security Information“). Die rechtlichen Grundlagen dafür wurden mit der Reform der Verordnungen über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009) geschaffen. Das Vereinigte Königreich bleibt auch nach seinem Austritt aus der EU im europäischen Datenverbund.

Durch den digitalen Datentransfer können Renten, die auf Beschäftigungszeiten in verschiedenen Ländern beruhen, schneller berechnet und ausgezahlt werden. Die Deutsche Rentenversicherung zahlte Ende 2019 über 2,6 Millionen Renten, bei denen Regelungen des europäischen Rechts angewendet wurden. Die grenzüberschreitende Kommunikation erfolgt schnell und sicher über das deutsche Behördennetzwerk NdB („Netze des Bundes“) und die „europäische Datenautobahn“ sTESTA („Secure Trans European

Services for Telematics between Administrations“). Angeschlossen sind die Träger der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sowie der Bereich der Familienleistungen. In Deutschland werden sich nach vollständiger Einführung rund 1.200 Institutionen an dem europäischen Datenaustausch beteiligen.

Folie 6
„Digitalisierung
... (2)“

Das elektronische Verfahren ersetzt die bisher genutzten europäischen Papierformulare, die per Post versandt wurden. Daten mussten von der Sachbearbeitung manuell eingegeben werden. Heute erstellt die Deutsche Rentenversicherung Bescheinigungen über deutsche Versicherungszeiten mit wenigen Klicks. Aus anderen Staaten gemeldete Zeiten können genauso effizient in das IT-System der Rentenversicherung übernommen werden.

Auch bei der Beantragung von Renten führt der elektronische Datenaustausch zu schnelleren Entscheidungen. Wer in Deutschland und in einem anderen EU-Mitgliedstaat gearbeitet hat, muss nur einen Rentenantrag stellen. Das Europarecht regelt, dass dieser Antrag auch im anderen Mitgliedstaat gilt. Bei Wohnsitz in Deutschland leitet die Deutsche Rentenversicherung die notwendigen Informationen an den Träger im anderen Mitgliedstaat weiter oder erhält von dort entsprechende Informationen zu einem Rentenantrag. Das EESSI-System beschleunigt dieses Verfahren erheblich.

Folie 7
„Renten-
Geschäftspro-
zesse“

Seit Produktionsbeginn im Juli 2019 wurden europaweit bereits über 1,2 Millionen Geschäftsprozesse gestartet. Dabei wurden insgesamt mehr als 3 Millionen Nachrichten versendet. Im Bereich der Deutschen Rentenversicherung waren – wie die Grafik zeigt – im Zeitraum von Januar bis Oktober 2020 bei den Renten-

Geschäftsprozessen über 18.000 Eingänge und rund 23.000 Ausgänge mit insgesamt rund 87.000 Nachrichten zu verzeichnen. Nach den derzeitigen Planungen der Mitgliedstaaten wird 2021 der überwiegende Teil der Geschäftsprozesse produktiv ausgetauscht werden.

Trilog zur Revision der Koordinierungsverordnungen wird fortgesetzt

Folie 8
„Revision der
Koordinierungs-
verordnungen“

Unter dem deutschen Ratsvorsitz wird seit Ende September auch der Trilog zwischen Europäischem Parlament, Rat und Europäischer Kommission zur Revision der Verordnungen über die Koordination der Systeme der sozialen Sicherheit fortgesetzt. Mittels informeller Trilog-Verhandlungen wird das ordentliche Gesetzgebungsverfahren abgekürzt und bereits vor der 1. oder 2. Lesung eines Gesetzesvorschlags eine Kompromissfindung vorbereitet. Die Europäische Kommission hatte bereits Ende 2016 einen Vorschlag zur Revision der Verordnungen vorgelegt. Das Gesetzgebungsverfahren konnte vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Mai 2019 nicht mehr abgeschlossen werden. Eine im März 2019 erzielte vorläufige Trilog-Einigung wurde im Rat nicht bestätigt und war damit gescheitert.

Gegenstand der Verhandlungen ist insbesondere die Frage, in welchen Fällen einer vorübergehenden Tätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat eine sogenannte A1-Bescheinigung im Vorhinein beantragt werden muss. Dies hat folgenden Hintergrund: Grundsätzlich unterliegen Beschäftigte den Rechtsvorschriften des Staates, in dem sie arbeiten. Wird eine Person von ihrem Arbeitgeber für maximal 24 Monate in einen anderen Mitgliedstaat entsandt, gilt aus-

nahmsweise weiterhin das Recht des Entsendestaates. Diese Regelung trägt der Freizügigkeit Rechnung, indem häufige Wechsel zwischen den Sozialversicherungssystemen verschiedener Mitgliedstaaten vermieden werden. Die Fortgeltung der Rechtsvorschriften des Entsendestaates ist mit der sogenannten A1-Bescheinigung zu dokumentieren.

Folie 9
„Ausgestellte
A1-Bescheinigungen“

Seit dem 1. Januar 2019 sind die A1-Bescheinigungen von den Arbeitgebern für ihre Beschäftigten verpflichtend elektronisch zu beantragen und von den Sozialversicherungsträgern elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung wie auch verschärfte Kontrollen in einigen Mitgliedstaaten haben zu einer verstärkten Antragstellung insbesondere bei kurzzeitigen Dienst- und Geschäftsreisen geführt. Die Zahl der A1-Bescheinigungen ist dadurch erheblich gestiegen. Während 2018 von der Deutschen Rentenversicherung noch rund 31.000 A1-Bescheinigungen ausgestellt wurden, war es 2019 mit rund 251.000 mehr als achtmal so viel. Allein die Deutsche Rentenversicherung Bund hat 2019 rund 175.000 A1-Bescheinigungen ausgestellt. Im laufenden Jahr werden die Zahlen pandemiebedingt etwas niedriger liegen.

Die Deutsche Rentenversicherung hat vor diesem Hintergrund das elektronische Antrags- und Bescheinigungsverfahren ab 1. Juli 2019 um eine vollmaschinelle Komponente erweitert. Die eingehenden elektronischen Anträge auf Ausstellung einer A1-Bescheinigung für Beschäftigte werden vollmaschinell geprüft und im Regelfall auch maschinell erledigt. Mit Wirkung ab 1. Januar 2021 hat der Gesetzgeber weitere Personengruppen, wie Beamte und in der Hochsee-Schifffahrt beschäftigte Personen, in das elekt-

ronische Verfahren einbezogen. Für Selbstständige wird das elektronische Verfahren ab 1. Januar 2022 verpflichtend. Auch für die Bearbeitung dieser Fälle werden vollmaschinelle Komponenten entwickelt, so dass die eingehenden Anträge zeitnah und mit erheblich weniger Aufwand für die Sachbearbeitung erledigt werden können.

Auf europäischer Ebene bleibt abzuwarten, ob sich die Mitgliedstaaten hinsichtlich des A1-Verfahrens auf eine Rechtsänderung verständigen oder ob gegebenenfalls neue Wege in Richtung einer – noch zu entwickelnden – digitalen Lösung beschritten werden. Vor allem für Dienst- und Geschäftsreisen sollten im Interesse aller Beteiligten pragmatische und bürokratiearme Regelungen gefunden werden.

Künftige Beziehungen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Folie 10
„Künftige Beziehungen ...“

Abschließend möchte ich auf ein weiteres zentrales Thema der deutschen Ratspräsidentschaft eingehen, mit dessen Auswirkungen auf die soziale Sicherheit sich die Deutsche Rentenversicherung intensiv befasst: die Endphase der Verhandlungen der EU mit dem Vereinigten Königreich über die Ausgestaltung der künftigen Beziehungen.

Das Vereinigte Königreich ist zum 1. Februar 2020 nach über 47 Jahren Mitgliedschaft aus der EU ausgetreten. Grundlage ist das Austrittsabkommen vom 17. Oktober 2019, das eine bis Ende 2020 befristete Übergangsphase eingeleitet hat. In dieser Phase, in der über das künftige Verhältnis zwischen der EU und dem Verei-

nigten Königreich verhandelt wird, ändert sich für die Bürgerinnen und Bürger zunächst nichts. Das EU-Recht einschließlich der Verordnungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit gilt grundsätzlich weiterhin im und für das Vereinigte Königreich, allerdings ohne britisches Mitbestimmungsrecht in den EU-Institutionen. Außerdem bleibt das Vereinigte Königreich bis Jahresende im Binnenmarkt und in der Zollunion.

Ab dem 1. Januar 2021 gelten die Unionsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in dem im Austrittsabkommen festgelegten Rahmen für Sachverhalte weiter, die vor dem Ende des Übergangszeitraums einen grenzüberschreitenden Bezug zum Vereinigten Königreich oder aus britischer Sicht zur EU hatten. Wer also vor Ablauf der Übergangszeit Verbindung zum jeweils anderen Staat hatte, behält seine aus den Koordinierungsverordnungen resultierenden Rechte. Dies möchte ich an folgenden Punkten verdeutlichen:

- Wurden vor Ablauf der Übergangszeit am 31. Dezember 2020 deutsche und britische Zeiten – und gegebenenfalls weitere Zeiten in einem anderen Mitgliedstaat – zurückgelegt, werden diese Zeiten wie bisher zusammengezählt und bei der Feststellung eines Rentenanspruchs berücksichtigt. Dies gilt aufgrund des Vertrauensschutzes auch für weitere deutsche, britische oder andere mitgliedstaatliche Zeiten, die erst ab dem 1. Januar 2021 erworben werden.
- Ebenfalls geschützt ist die Weiterzahlung einer bereits vor Ablauf der Übergangszeit geleisteten Rente, die auf den Unionsvorschriften zur Koordinierung der Systeme der sozialen Si-

cherheit beruht. Dies gilt auch dann, wenn beispielsweise der Wohnsitz von Deutschland in das Vereinigte Königreich verlegt wird.

- Auch die Entsenderegelungen der Koordinierungsverordnungen wirken über den Übergangszeitraum hinaus fort. Nimmt zum Beispiel ein deutscher Arbeitnehmer im Rahmen einer Entsendung noch am 31. Dezember 2020 eine Beschäftigung im Vereinigten Königreich auf, kann die A1-Bescheinigung bis zum 30. Dezember 2022 ausgestellt werden.

Auf neue Sachverhalte, die vor dem 1. Januar 2021 keinen grenzüberschreitenden Bezug zum Vereinigten Königreich oder für britische Staatsangehörige zur EU hatten, finden die EU-Regelungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit keine Anwendung mehr. Es gelten dann – sollten mit dem Vereinigten Königreich keine neuen zwischen- bzw. überstaatlichen Vereinbarungen getroffen werden – die jeweiligen nationalen Regelungen bzw. die auf Drittstaatsangehörige anzuwendenden EU-Vorschriften. So wäre zum Beispiel der versicherungsrechtliche Status eines Arbeitnehmers, der von Deutschland in das Vereinigte Königreich entsandt wird, künftig nach den Regelungen der Ausstrahlung in § 4 SGB IV zu beurteilen.

Die Deutsche Rentenversicherung hat den Austrittsprozess von Anfang an umfassend begleitet und sich mit den jeweiligen Szenarien und rechtlichen Regelungen auseinandergesetzt. Wir werden nach der politischen Entscheidung über das weitere Vorgehen zu den Fragen, die sich für unsere Kundinnen und Kunden im Zusammenhang mit dem Brexit stellen, auf unserer Webseite kurzfris-

tig Informationen in Form von „Häufig gestellten Fragen“ (FAQ) veröffentlichen.

Meine Damen und Herren,

wie der Überblick über die Schwerpunkte der deutschen EU-Ratspräsidentschaft und die Initiativen der Europäischen Kommission zeigt, haben leistungsfähige Systeme der sozialen Sicherheit nicht nur in Pandemiezeiten eine wichtige Funktion für den sozialen Zusammenhalt. Sie sind auch für die Bewältigung der anstehenden Transformationsprozesse unverzichtbar, müssen gleichzeitig aber auch selbst weiterentwickelt und an neue Rahmenbedingungen – wie den digitalen Wandel – angepasst werden. Die Deutsche Rentenversicherung ist hier mit der Anbindung an das System des europäischen Datenaustauschs und mit einer Vielzahl weiterer Projekte zur Digitalisierung der Verwaltungsprozesse mitten in der digitalen Transformation.